

**Sechzehnte Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen  
Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) (GS-EWS)  
(16. Änderungssatzung zur GS- Entwässerungssatzung - 16. ÄS-GS-EWS)**

Vom 15.10.2020

Auf der Grundlage der §§ 150, 151 Abs. 2, 154 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 179) sowie des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 13.10.2020 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) (GS-EWS) vom 28. Dezember 2000 (GS – EWS), zuletzt geändert durch die fünfzehnte Satzung vom 07. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3.) als Benutzungsgebühr C für die Grundstücke, von denen das Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben abgeholt wird; sie gliedern sich in

- a) Grundgebühr und
- b) Zusatzgebühr.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „und“ durch ein Komma ersetzt und nach „B“ die Angabe „und C“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nr. 1.2 wird nachfolgend der Angaben zur Benutzungsgebühr B neu eingefügt:  
„bei Benutzungsgebühr C                      4,60 EUR“
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Buchstabe b“ ersetzt durch die Angabe „Buchstabe d sowie Abs. 3“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird hinter der Angabe „B“ die Angabe „und C“ eingefügt und der 3. Satz ersatzlos gestrichen.

b) In Absatz 1 wird die Nummer 1. wie folgt neu gefasst:

„(1.) Die Zusatzgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser bei der Benutzungsgebühr

A		2,59 EUR
B	mit einjährigem Entleerungsintervall	1,18 EUR
	mit mehrjährigem Entleerungsintervall	1,04 EUR
C		10,50 EUR

Die Zusatzgebühr beträgt je m<sup>2</sup> angeschlossener bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche bei der Benutzungsgebühr

D		0,32 EUR“
---	--	-----------

4. § 4a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 a) wird die Angabe „bei Grundstücken“ ersetzt durch die Angabe „Bei Grundstücken“

b) Absatz 2 b) wird wie folgt neu gefasst:

„(b) Vom Abzug gem. Abs. 2 a sind ausgeschlossen bei Haushalten mit ausschließlicher Dauerwohnnutzung der durchschnittliche Pro-Kopf-Trinkwasserverbrauch des Vorjahres im Verbandsgebiet je gemeldeter Person.“

c) In Absatz 2 c) werden die Angabe „für“ durch die Angabe „Für“ und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

d) Nach Absatz 2 c) wird Absatz 2 d) neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„(d) Für alle anderen Fälle sind abzusetzende Wassermengen zur Minderung der Zusatzgebühren A und B auf Antrag, durch eine vom ZVG installierte, den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechende Messeinrichtung nachzuweisen. Einbau und Wechsel der Messeinrichtung erfolgen auf Kosten des Gebührenschuldners.“

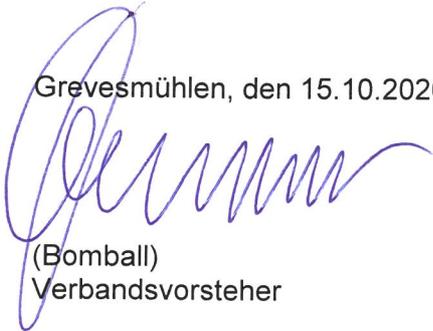
e) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Abzusetzende Wassermengen zur Minderung der Zusatzgebühr C für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben sind auf Antrag, durch eine vom ZVG installierte, den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechende Messeinrichtung nachzuweisen. Einbau und Wechsel der Messeinrichtung erfolgen auf Kosten des Gebührenschuldners.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Grevesmühlen, den 15.10.2020



(Bomball)  
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.